



**Hauptsatzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
in der Fassung vom 03. Februar 2000,
zuletzt geändert am 29. März 2011**

Inhaltsübersicht

Abschnitt (I)	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt (II)	Gemeinderat	§§ 2 bis 4
Abschnitt (III)	Ausschüsse des Gemeinderates	§ 5
Abschnitt (IV)	Bürgermeister	§ 6
Abschnitt (V)	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 7
Abschnitt (VI)	Stadtteile	§ 8
Abschnitt (VII)	Ortschaftsverfassung	§§ 9 bis 12
Abschnitt (VIII)	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	§ 13
Abschnitt (IX)	Schlussbestimmungen	§ 14

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 19. Juli 1999 hat der Gemeinderat am 25. Januar 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen und zuletzt am 29.03.2011 geändert und ergänzt:

Vorwort:

In der Hauptsatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald wird die Gesetzessprache weitergeführt. Die Gemeindeordnung spricht nur von "Stadträten", nicht jedoch von "Stadträtinnen". Deshalb soll dieser Hauptsatzung ausdrücklich vorangestellt werden, dass durch die Weiterführung der Gesetzessprache die bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung, nicht aber die Diskriminierung der Frauen beabsichtigt ist.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a

Annahme und Vermittlung von
Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- (1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs.4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Über Einzelspenden von bis zu 100,-- Euro entscheidet der Gemeinderat bei Bedarf pauschal in zusammengefasster Form.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet einen beschließenden Technischen- und Umweltausschuss. Dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 2. Die Bewirtschaftung der Mittel für Vergaben nach VOB bis zum Betrag von 52.000,-- Euro soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates oder des Bürgermeisters gegeben ist.
 3. Die Stellungnahme der Stadt Furtwangen im Schwarzwald zu Bauanträgen nach § 55 LBO, sofern nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates oder des Bürgermeisters gegeben ist.
 4. Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer zu Bauanträgen nach § 56 LBO.
 5. Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen für den Bereich der Eigenbetriebe und des Fuhrparks bis zum Betrag von 53.000,-- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 6. Entscheidungen über die Gestaltung privater Bauvorhaben im Sanierungsgebiet im Hinblick auf die Ziele der Sanierung (Sanierungsgenehmigung gem. § 144ff BauGB).
 7. Entscheidungen im Sanierungsgebiet über den An- und Verkauf von Grundstücken (Sanierungsgenehmigung gem. § 144ff Bau GB).
 8. Städtebauliche Planungen - gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen und Interessenvertretern - im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele der Sanierung.
 9. Sämtliche Fragen, die mit Umweltschutz im kommunalen Bereich zusammenhängen. Insbesondere fallen darunter die städtebaulichen Planungen, Wasserrechtsverfahren etc. unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.

10. Winterdienstangelegenheiten.
11. Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Wasserwerk, den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und den Eigenbetrieb Technische Dienste. Das weitere regelt die jeweilige Betriebssatzung.
12. Die Vergabe von Dienst- und Bauleistungen nach Durchführung einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung nach VOB/VOL.

Der Technische- und Umweltausschuss setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie sechs Stadträten.

- (2) Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beratende Ausschüsse übertragen oder weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem Stadtrat übertragen. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse und Stellvertreter in gleicher Zahl werden durch den Gemeinderat berufen.
- (4) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit besonderer Bedeutung an den Gemeinderat abgegeben wird. Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen oder eine Angelegenheit ohne jede Voraussetzung an sich ziehen.

IV. Bürgermeister

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 26.000,-- Euro im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall.
 3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1-5 TVöD (ehem. Angestellte der Vergütungsgruppe X-VII und ehemalige Arbeiter der Lohngruppe 1-10 BMTG II), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellte/-fachwirte), Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.
 5. Die Entscheidung über den Einsatz des städtischen Bauhofes für Leistungen an Dritte.

6. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,-- Euro im Einzelfall.
7. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 7.1 einmalig für die jeweilige Forderung bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 7.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,-- Euro.
8. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt, im Einzelfall nicht mehr als 3.000,-- Euro beträgt.
9. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 6000,-- Euro im Einzelfall.
10. Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,-- Euro im Einzelfall.
11. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall.
12. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen.
13. Abschluss von Holzkaufverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.
14. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
15. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
16. Die Aufnahmen von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung oder für Umschuldungen.
17. Folgende Entscheidungen im Sanierungsgebiet über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge, für die die Stadt nach § 144 BauGB Zustimmung erteilen muß:

Genehmigungen für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Wohnungsrecht u. a.),

Grundstücksnießbrauch,

Reallasten (Leibgeding),

Hypotheken,

Grundschulden,

Rentenschulden,

Miet- und Pachtverhältnisse.
18. Die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 55 LBO, sofern wesentliche städtebauliche Belange nicht berührt sind.
19. Die Zulassung von geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
20. Die Zulassung von geringfügigen Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

21. Die Zulassung von geringfügigen Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
22. Die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage durch Allgemeinverfügung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 8

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus dem Gebiet der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Linach
 - 1.2 Neukirch
 - 1.3 Rohrbach
 - 1.4 Schönenbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 8 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- | | | |
|-----|-----------------------------|--------------|
| 2.1 | in dem Ortsteil Linach | 4 Mitglieder |
| 2.2 | in dem Ortsteil Neukirch | 6 Mitglieder |
| 2.3 | in dem Ortsteil Rohrbach | 6 Mitglieder |
| 2.4 | in dem Ortsteil Schönenbach | 6 Mitglieder |

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
Ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 2. Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 3. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
 4. Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
 5. Angelegenheiten stadteigener Grundstücke.
 6. Durchführung von Erschließungsmaßnahmen.
 7. Belegung von stadteigenen Wohnungen.
 8. Zuteilung von Bauplätzen an Bauplatzbewerber.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderates über die nachfolgend übertragenen Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder auf den Bürgermeister übertragene Aufgaben handelt:
1. Vollzug des Haushaltsplanes der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel im Rahmen des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates in der Hauptsache.
 2. Verpachtung des stadteigenen Fischwassers.
 3. Verwaltung der Jagdgenossenschaft einschließlich der Jagdverpachtung im jeweiligen Teiljagdbezirk.
 4. Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere Pflege und Betreuung des Friedhofes, des Ehrenmals und der Grünanlagen.
 5. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
 6. Belegung von stadteigenen Einrichtungen (insbesondere Gemeindehaus, Hallen, Sportplätze) durch Vereine.

7. Verpachtung der stadteigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.
8. Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben im Stadtteil, sofern grundsätzliche städtebauliche Fragen nicht berührt sind.

§ 12

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 der GemO Weisungen erteilen.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Eine örtliche Verwaltung bleibt bestehen. Der Ortschaftsrat bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

VIII. Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

§ 13

Wichtige Gemeindeangelegenheiten

1. Wichtige Gemeindeangelegenheiten nach § 21 der Gemeindeordnung, die der Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger unterstellt werden können, sind
 - 1) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
 - 2) die Änderung von Gemeindegrenzen und Landeskreisgrenzen,
 - 3) die Einführung und Aufhebung der unechten Teilortswahl,
 - 4) die Einführung und, ausgenommen den Fall des § 73 Absatz 3, die Aufhebung der Ortschaftsverfassung.

2. Als wichtige Gemeindeangelegenheiten gelten außerdem:

Die Gestaltung der öffentlichen Plätze, Straßen, Bushaltestellen und Wege sowie die Verkehrsführung im festgesetzten Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB).

IX. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert am 02. März 1999 außer Kraft.
Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.